

Verordnung über den Betrieb des Alterszentrums Park

Stand 27. September 2011

**VERORDNUNG ÜBER DEN BETRIEB
DES ALTERSZENTRUMS PARK**

vom

12. Dezember 1995

(mit Änderungen vom 27. September 2011)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Allgemeines	
Art. 1 Trägerschaft, Aufsicht	1
Art. 2 Zweck	1
Art. 3 Übergeordnetes Recht	1
B. Organisation	
Art. 4 Aufsicht und Verwaltung	2
Art. 5 Obliegenheit des Gemeinderates	2
Art. 6 Obliegenheit des Stadtrates	2
Art. 7 Obliegenheit der Verwaltungsabteilung Gesundheit	3
Art. 8 Zusammensetzung der Fachkommission	3
Art. 9 Amtsdauer der Fachkommission	3
Art. 10 Obliegenheit der Fachkommission	3
Art. 11 Zusammensetzung und Obliegenheiten der Zentrumsleitung	4
C. Administration	
Art. 12 Bewerbung	4
Art. 13 Aufnahme	4
Art. 14 Austritt/Übertritt	5
Art. 15 Zimmerzuteilung	5
Art. 16 Arztwahl	5
Art. 17 Seelsorge	5
Art. 18 Beschwerden, Rekurs	5
D. Finanzen	
Art. 19 Betriebsrechnung	6
Art. 20 Pensionspreis	6
Art. 21 Solidaritätsfonds	6
E. Verschiedenes	
Art. 22 Hausordnung	6
Art. 23 Inkrafttreten	7

Gestützt auf Art. 36 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Stadtrat die nachfolgende Verordnung über den Betrieb des Alterszentrums Park.

A. Allgemeines

Art. 1¹⁾

- | | | |
|---|---|------------------------|
| 1 | Das Alterszentrum Park ist Eigentum der Stadt Frauenfeld und untersteht der Verwaltungsabteilung Gesundheit. Es führt eine separate Rechnung. | Trägerschaft, Aufsicht |
| 2 | Das Aufsichtsrecht des Kantons gemäss der Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht vom 1. Januar 2006 bleibt vorbehalten. | |

Art. 2¹⁾

- | | | |
|---|--|-------|
| 1 | Das Alterszentrum Park bietet betagten und pflegebedürftigen Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt Frauenfeld sowie der vertraglich angeschlossenen Gemeinden ein Zuhause samt der notwendigen Betreuung und Pflege. | Zweck |
| 2 | Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, werden auch Betagte und Pflegebedürftige aus anderen Gemeinden aufgenommen. | |
| 3 | Das Alterszentrum Park erfüllt auch Stützpunktfunktionen und bietet aussenstehenden Betagten verschiedene Dienstleistungen an, für die kostendeckende Preise verlangt werden. | |

Art. 3¹⁾

Soweit diese Verordnung bezüglich Organisation und Verwaltung des Alterszentrums Park nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Verwaltungsreglementes der Stadt Frauenfeld.	Übergeordnetes Recht
---	-------------------------

B. Organisation

Art. 4 ¹⁾

Aufsicht und
Verwaltung

Aufsicht und Verwaltung des Alterszentrums Park obliegen:

1. dem Gemeinderat;
2. dem Stadtrat;
3. der Verwaltungsabteilung Gesundheit;
4. der Fachkommission für den Betrieb des Alterszentrums Park als beratendes Organ der Verwaltungsabteilung Gesundheit;
5. der Zentrumsleitung.

Art. 5 ¹⁾

Obliegenheit des
Gemeinderates

Dem Gemeinderat obliegt der Erlass und die Änderung des Reglements über die Pensionspreise des Alterszentrums Park (Taxordnung) sowie des Reglements über die Preise für die Parksiedlung Talacker des Alterszentrums Park (Preisreglement).

Art. 6 ¹⁾

Obliegenheit des
Stadtrates

Dem Stadtrat obliegen:

1. der Erlass und die Änderung der Verordnung über den Betrieb des Alterszentrums Park;
2. die Wahl der durch die Stadt Frauenfeld zu bestimmenden Mitglieder der Fachkommission für den Betrieb des Alterszentrums Park;
3. die Wahl des Zentrumsarztes und des Stellvertreters bzw. der Zentrumsärztin und der Stellvertreterin;
4. die Anpassungen der Wohnungs- und Zimmerpreise sowie der Pflegezuschläge an die Teuerung;
5. das Leitbild;
6. das Organigramm;
7. der Stellenplan;
8. weitere Verordnungen;
9. die Beschlussfassung über Dienstleistungen und Stützpunktfunktionen.

Art. 7 ¹⁾

Der Verwaltungsabteilung Gesundheit obliegen:

1. aufgehoben
2. die Preisgestaltung für das Angebot im Restaurant Park und im Café Ergaten;
3. im Rahmen der Verordnung über den Solidaritätsfonds die Beschlussfassung über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Solidaritätsfonds;
4. die Anstellung des Personals. Die Anstellung des Zentrumsleiters oder der Zentrumsleiterin erfolgt durch den Stadtrat;
5. der Erlass der Hausordnung und weiterer interner Bestimmungen in Zusammenarbeit mit der Fachkommission und der Zentrumsleitung;
6. aufgehoben
7. die Beschlussfassung über die in der Taxordnung und im Preisreglement umschriebenen, in ihren Kompetenzbereich fallenden Geschäfte;
8. der Erlass des Geschäftsreglements für die Zentrumsleitung.

Obliegenheit der
Verwaltungsabteilung
Gesundheit

Art. 8 ¹⁾

1 Die Fachkommission besteht aus:

1. dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin der Verwaltungsabteilung Gesundheit (Präsidium) sowie vier weiteren Vertretern bzw. Vertreterinnen der Stadt Frauenfeld;
2. zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen, die von den Vertragsgemeinden bestimmt werden. Die Gemeinde Gachnang als grösste Vertragsgemeinde hat Anspruch auf einen ständigen Sitz in der Fachkommission. Die zweite Vertretung wechselt alle vier Jahre zu einer anderen Vertragsgemeinde.

Zusammensetzung
der Fachkommission

2 Der Zentrumsleiter bzw. die -leiterin nimmt in der Regel an den Sitzungen teil, und zwar mit beratender Stimme.

Art. 9

Die Amtsdauer der Fachkommission fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Amtsdauer der Fachkommission

Art. 10

Der Fachkommission obliegt die Beratung der Verwaltungsabteilung Gesundheit in betrieblichen Belangen.

Obliegenheit der
Fachkommission

Art. 11 ¹⁾

Zusammensetzung
und Obliegenheiten
der Zentrumsleitung

- 1 Die Zusammensetzung der Zentrumsleitung und die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder der Zentrumsleitung sind im Geschäftsreglement der Zentrumsleitung geregelt.
- 2 Der Zentrumsleitung obliegen:
 1. die betriebliche, administrative und pflegerische Führung des Alterszentrums Park;
 2. der Entscheid über Aufnahme von Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt Frauenfeld und der vertraglich angeschlossenen Gemeinden;
 3. der Entscheid über die Aufnahmegesuche gemäss Art. 2 Abs. 2;
 4. die regelmässige Orientierung der Bewohner und Bewohnerinnen des Alterszentrums Park;
 5. weitere Aufgaben und Kompetenzen gemäss jeweiligen Stellenbeschreibungen;
 6. die Auswahl der Lieferanten.

C. Administration

Art. 12 ¹⁾

Bewerbung

Die Anmeldeunterlagen sind beim Sekretariat des Alterszentrums Park einzureichen.

Art. 13 ¹⁾

Aufnahme

- 1 Der Eintritt ins Alterszentrum Park wird durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt.
- 2 Vor dem Eintritt sind einzureichen:
 1. der Schriftenempfangsschein oder ein Wohnsitzausweis der Einwohnerkontrolle;
 2. der Versicherungsausweis von Krankenkassen oder privaten Kranken- und Unfallversicherungen;
 3. von Rentenbezüglern und -bezügerinnen die letzten Auszahlungsbelege;
 4. ein Arztzeugnis.

Art. 14 ¹⁾

- | | | |
|---|---|--------------------|
| 1 | Die Vereinbarung kann seitens der Bewohner und Bewohnerinnen schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen, gekündigt werden. Bei Übertritt in eine andere Institution gilt die gleiche Frist. | Austritt/Übertritt |
| 2 | Seitens der Zentrumsleitung kann die Vereinbarung aus wichtigen Gründen schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. | |
| 3 | Die Regelungen für die Parksiedlung Talacker sind im „Reglement über die Preise für die Parksiedlung Talacker des Alterszentrums Park“ festgehalten. | |

Art. 15 ¹⁾

Bewohner und Bewohnerinnen haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung. Persönliche Wünsche werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt.	Zimmerzuteilung
---	-----------------

Art. 16¹⁾

Im Alterszentrum Park besteht freie Arztwahl.	Arztwahl
---	----------

Art. 17 ¹⁾

Die geistliche Betreuung wird in der Regel durch die zuständigen Pfarrämter wahrgenommen. Bewohner und Bewohnerinnen können aber auch einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin nach eigener Wahl beiziehen.	Seelsorge
--	-----------

Art. 18 ¹⁾

- | | | |
|---|--|---------------------|
| 1 | Beschwerden sind an den Zentrumsleiter oder die Zentrumsleiterin oder ein anderes Mitglied der Zentrumsleitung zu richten. | Beschwerden, Rekurs |
| 2 | Beschwerden betreffend die Zentrumsleitung oder ein Mitglied der Zentrumsleitung sind an die Verwaltungsabteilung Gesundheit zu richten. | |
| 3 | Gegen Entschiede der Verwaltungsabteilung Gesundheit kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs eingereicht werden. | |

- 4 Gegen den Entscheid des Stadtrates kann innert 20 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau schriftlich Rekurs eingereicht werden.

D. Finanzen

Art. 19 ¹⁾

- | | |
|------------------|---|
| Betriebsrechnung | <ol style="list-style-type: none"> 1 Es wird eine ausgeglichene Rechnung angestrebt. 2 Die Preise im Alterszentrum Park sind so festzusetzen, dass sie mindestens die Betriebskosten decken. 3 Die Preise in der Parksiedlung Talacker haben die Vollkosten zu decken. |
|------------------|---|

Art. 20 ¹⁾

- | | |
|---------------|--|
| Pensionspreis | Die Preise für den Aufenthalt der Bewohner und Bewohnerinnen sind in der Taxordnung bzw. im Preisreglement festgehalten. |
|---------------|--|

Art. 21 ¹⁾

- | | |
|-------------------|---|
| Solidaritätsfonds | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die dem Alterszentrum Park zufließenden Vermächtnisse, Vergabungen und Schenkungen werden dem Solidaritätsfonds für das städtische Alterszentrum Park zugewiesen, sofern eine solche Zweckbestimmung vorliegt. 2 Liegt keine Zweckbestimmung vor, entscheidet bis zu 50'000 Franken die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Verwaltungsabteilung. Bei Beträgen über 50'000 Franken entscheidet der Stadtrat. 3 Der Solidaritätsfonds wird in der Verordnung des Stadtrats über den Solidaritätsfonds näher geregelt. |
|-------------------|---|

E. Verschiedenes

Art. 22 ¹⁾

- | | |
|-------------|---|
| Hausordnung | Die Hausordnung regelt das Zusammenleben, die Rechte und Pflichten der Bewohner und Bewohnerinnen und ist verbindlich. Sie wird durch die Verwaltungsabteilung Gesundheit in Zusam- |
|-------------|---|

menarbeit mit der Fachkommission und der Zentrumsleitung erlassen.

Art. 23

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Organisation des Alters- und Pflegeheims der Stadt Frauenfeld vom 1. Dezember 1993.

Inkrafttreten

Frauenfeld, 12. Dezember 1995

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Carlo Parolari ¹⁾ Ralph Limoncelli ¹⁾

1) Teilrevision gemäss SRB Nr. 265 vom 27. September 2011.
Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2011.